

2091 044 42

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 27/89

BESCHLUSS

in dem Verfahren

Rechtsanwalt Gerd-Rüdiger K[REDACTED],
W[REDACTED], B[REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Justizminister des Landes Schleswig-Holstein,
L[REDACTED], K[REDACTED],

vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Schleswig-
Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 26. Juni 1989 durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter Dr. Ulsamer, Dr. Lepa und Dr. Schmitz sowie die Rechtsanwälte Schaefer, Dr. Weise und Dr. v. Hase

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Schleswig-Holsteinischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Schleswig vom 17. Januar 1989 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller wurde im April 1977 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, und zwar bei dem Amtsgericht Neumünster und dem Landgericht Kiel. Mit Bescheid vom 22. März 1988 hat der Antragsgegner die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls zurückgenommen. Der Antragsteller hat um gerichtliche Entscheidung nachgesucht. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

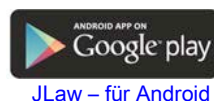
II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Nach § 42 Abs. 4 BRAO ist die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Diese Frist hat der Antragsteller versäumt. Die angefochtene Entscheidung ist ihm am 10. März 1989 zugestellt worden. Seine sofortige Beschwerde ist erst am 10. April 1989 beim Ehrengerichtshof eingegangen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das unzulässige Rechtsmittel kann der Senat ohne mündliche Verhandlung verwerfen (BGHZ 44, 25).

Merz

Ulsamer

Lepa

Schmitz

Schaefer

Weise

Hase